Bundesrat Drucksache 126/1/88

28.06.88

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A.

Der **federführende Agrarausschuß** (A),
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** (G) und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und zur Anlage 3

a) In § 3
   aa) ist Absatz 3 zu streichen;
   bb) sind in Absatz 4 die Worte
   "oder C" zu streichen.

b) In Anlage 3 sind die Worte
   "Abschnitt C"
   zu streichen;
   die Nummern 1 bis 54 sind in Abschnitt B in alphabetischer und numerischer Reihenfolge einzuordnen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Als Folge

sind in § 8 Abs. 1

- in der Nummer 1 die Worte

  "oder 3 Satz 1"

und

- die Nummer 3

zu streichen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Anwendungsverbote in Wasserschutzgebieten nach Schutzzonen ist nicht begründbar. Die Abgrenzung der Schutzzone II von III ist nur für biologische Abbauvorgänge, nicht dagegen für den Abbau von chemischen Stoffen geeignet. Im Ergebnis führt dies dazu, daß Pflanzenschutzmittel mit Wasserschutzgebietsauflagen in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Schutzzone nicht mehr angewendet werden dürfen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Eine derart umfassende Einschränkung läßt unberücksichtigt, daß

- Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt (BBA) nicht nur hinsichtlich ihrer biologischen, sondern auch ihrer chemischen Abbauvorgänge überprüft werden (und demzufolge eine Differenzierung der Anwendungsverbote in Wasserschutzgebieten nach Schutzzonen durchaus begründbar ist),
- die Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer Zulassung durch die BBA im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt je nach ihrem Versickerungsverhalten mit Wasserschutzgebietsauflagen (W 1 - W 3) versehen werden, d.h. daß Pflanzenschutzmittel eine Wasserschutzgebietsauflage erhalten, wenn eine Gefährdung des Grundwassers befürchtet werden muß,

(noch Ziff. 1)

- mit einer Einengung der Wirkstoffe prinzipiell die Gefahr der Resistenzbildung steigt und somit ein Widerspruch zum integrierten Pflanzenschutz gegeben ist,
- die Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EG dadurch weiter verschlechtert wird,
- Vorteile für den Verbraucher nicht erreicht werden können, weil die notwendige Harmonisierung im Pflanzenschutz auf EG-Ebene noch aussteht,
- für die Landwirtschaft erhebliche produktionstechnische und kostenmäßige Belastungen entstehen, weil kurzfristig keine Alternativen verfügbar sind,
- das Wasserrecht die Grundlagen bietet, besonderen hydrogeologischen Bedingungen angepaßte differenzierte Einschränkungen (für den notwendigen Gewässerschutz) vorzunehmen.

Die Änderungsempfehlung würde im Ergebnis u.a. auch dazu führen, daß Pflanzenschutzmittel nicht nur in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, sondern auch außerhalb dieser Schutzgebiete, d.h. im Zuflußbereich von Trinkwassertalsperren, nicht mehr angewendet werden dürfen.

A

2. § 4

Bei Annahme entfällt Ziffer 3

§ 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In § 6 ist das Zitat
"§§ 1 bis 4"
durch das Zitat
"§§ 1 bis 3"
zu ersetzen.

b) In § 8 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1, 2 oder Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,"

c) Die Anlage 2 ist wie folgt zu bezeichnen:
"Anlage 2
(zu den §§ 2 und 5)".

d) Die Anlage 3 ist wie folgt zu bezeichnen:
"Anlage 3
(zu § 3)".

Begründung:

Diese Vorschrift ist nicht erforderlich. Ihr Ziel wird durch das geltende Bundesnaturschutzgesetz und die entsprechenden Naturschutzgesetze der Länder erreicht. Die Schutzgebietsverordnungen ermöglichen besser gezielte und auf den jeweiligen Schutzzweck gerichtete Regelungen als die hier vorgesehene - und Zweifel unvollständige - Pauschalvorschrift. Die Aufnahme überflüssiger Regelungen widerspricht dem Grundsatz der Normenklarheit.

(noch Ziff. 2)

§ 4 der Regierungsvorlage würde eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, zu der anerkanntermaßen auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört, in den genannten Gebieten generell ausschließen. Daran ändert auch die vorgesehene Möglichkeit, in den Schutzregelungen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wieder zuzulassen, de facto nichts.

Ein solches allgemeines Verbot widerspricht dem in den sog. Landwirtschaftsklauseln (z.B. § 8 Abs. 7 BNatSchG) verankerten Grundsatz, daß ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind. Die Landwirtschaftsklauseln des Naturschutzrechts würden insoweit von der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung außer Kraft gesetzt. Wenn eine solche Einschränkung gewollt sein sollte, müßte sie der Gesetzgebung im Bereich des Naturschutzrechts vorbehalten bleiben. Eine Regelung durch eine Verordnung des Bundes im Bereich des Pflanzenschutzes würde der Bedeutung der Sache nicht gerecht.

Die bisherige Regelung ist für sich kein Grund, auch künftig an nicht notwendigen und vom Schutzzweck der Naturschutzgebiete und Nationalparke her nicht gerechtfertigten Einschränkungen festzuhalten.

G 3. § 4
U

Entfällt bei Annahme von Ziffer 2

In § 4 sind nach dem Wort "Nationalparken" die Worte "und Naturdenkmalen sowie auf Flächen, die aufgrund des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind," einzufügen.

Begründung:

Die in der Begründung zu § 4 der Verordnung geäußerte Auffassung, daß die durch den Beschluß des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 21.03.1986 (BGBl. I S. 363) geschaffene Verbotsbestimmung für Naturdenkmale ohne Bedeutung sei, geht fehl. In fast allen Bundesländern werden auch flächenhafte Naturdenkmale mit einer Größe bis zu 5 ha ausgewiesen, in denen die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel zur Zerstörung des Gebietscharakters führen kann. In dem zitierten Beschluß des Bundesrates werden deshalb zutreffenderweise auch Naturdenkmale ausdrücklich genannt und den anderen Schutzgebieten gleichgestellt.

Ebenso müssen die im Rahmen des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützten Flächen aufgrund ihres Charakters als Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten von der Anwendung der genannten Pflanzenbehandlungsmittel ausgenommen werden.

G
U

4. § 7

In § 7 sind nach dem Wort
"Pflanzenschutzmitteln"
die Worte
"außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten"
einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die genannten Zwecke gerade in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist nicht erforderlich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Einfügung wird nicht für erforderlich gehalten, weil die Berücksichtigung dieser Forderung ohnehin nach den geltenden Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu den Pflichten der Biologischen Bundesanstalt gehört.

A 5. § 8 Abs. 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Saatgut verwendet oder".

Begründung:

Notwendige Präzisierung aus nebenstrafrechtlicher Sicht.

Hinweis: Gilt nur, wenn Ziffer 1 nicht angenommen wird.

G 6. Anlage 1

In Anlage 1 ist die Substanz "Chlordimeform" aufzunehmen.

Begründung:

Der Hauptmetabolit von Chlordimeform steht im Verdacht, beim Menschen Blasenkrebs zu erzeugen.

G 7. Anlage 1 nach Nummer 32

In Anlage 1 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

"32a. 2,4,5-T",

Als Folge

ist in Anlage 3
- Abschnitt A die Nummer 8 und
- Abschnitt C die Nummer 52

jeweils betreffend den Stoff 2,4,5-T zu streichen.

Begründung:

Der Stoff enthält als Verunreinigung polychlorierte Dioxine.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Für eine Aufnahme in Anlage 1 besteht kein Anlaß.
Es besteht keine Zulassung, weil im Sommer 1983 die Produktion eingestellt wurde wegen des Problems der Beseitigung von Dioxin-Abfällen.

G
U

8. Anlage 2 nach Nummer 2

In Anlage 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a.	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau"

Als Folge ist in Anlage 3 Abschnitt B die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Clopyralid ist ein außerordentlich mobiler Stoff. Die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung ist daher sehr hoch zu veranschlagen.

In der Praxis wird Clopyralid außerhalb des in der Zulassung vorgesehenen Anwendungsgebietes im Rapsanbau und in Baumschulen angewendet. Diese Anwendungen sind mit der Pflanzenschutzberatung nicht zu unterbinden und erfordern zum Schutz des Grundwassers die mit der Änderung angestrebte Begrenzung der Anwendung auf das in der Zulassung vorgesehene Anwendungsgebiet. Schwierigkeiten für die Praxis sind mit dieser Ausweitung des Anwendungsverbotes nicht verbunden.

G
U

9. Anlage 2 Nr. 6 Spalte 3

In Anlage 2 ist in der Nummer 6 in der Spalte 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten

a) gegen die Schermaus (Arvicola terrestris L.);

b) gegen den Hamster (Cricetus cricetus L.) und den Maulwurf (Talpa europaea L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde "

Begründung:

Ein Anwendungsverbot nur in den Schutzzonen I und II ist sachlich nicht gerechtfertigt.

A

10. Anlage 3 Abschnitt C Nr. 2

In Anlage 3, Abschnitt C ist Nummer 2 (Amitraz) zu streichen.

Begründung:

Nach Vorlage neuer Untersuchungsergebnisse zum Versickerungsverhalten der beiden Hauptmetaboliten des Wirkstoffs Amitraz wird von der Biologischen Bundesanstalt - einvernehmlich mit dem Bundesgesundheitsamt - die Auflage W 2 für diesen Wirkstoff aufgehoben.

Diese Auflage wurde seinerzeit ausdrücklich wegen unzureichender Informationen zum Versickerungsverhalten dieser Metaboliten erteilt.

B.

Der **Agrarausschuß,**
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließung:

A 11. Der Bundesrat stellt fest, daß dem Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, eine zentrale Bedeutung zuzumessen ist. Er ist der Auffassung, daß der Schutz des Grundwassers unteilbar ist und daß ein Verbot für den Einsatz grundwassergefährdender Pflanzenschutzmittel nicht auf Grundwasserschutzgebiete beschränkt werden darf.

A 12. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß auf den Boden aufzubringende oder in den Boden einzuarbeitende Pflanzenschutzmittel und Chemikalien nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Abbaubarkeit im Boden zuverlässig nachgewiesen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Forderungen nicht entsprechen, ist zu verbieten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, folgendes zu veranlassen:

A 13. Überprüfung aller zur Versickerung neigenden Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf ihre schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser, damit gegebenenfalls erforderliche Anwendungsbeschränkungen bzw. -verbote erlassen werden können. In die Überprüfung sollten vorrangig die in Anlage 3 Abschnitt C der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Wirkstoffe einbezogen werden.

A 14. Die für Clopyralid vorgeschlagenen Anwendungsbeschränkungen sind mit dem Ziel zu überprüfen, eine klare Regelung in kritischen Anwendungsgebieten zu erreichen.

A 15. Die Bundesregierung wird gebeten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Schutznormen zur Harmonisierung des Marktes EG-weit eingeführt werden.

A 16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zum 1. März 1989 einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen.

G U 17. Zu den Anlagen 2 und 3

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Zulassungen der in den Anlagen 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Pflanzenschutzmittel, soweit durch sie eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, baldmöglichst widerrufen oder, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, diese nicht mehr neu zugelassen werden. Das gilt insbesondere für Aldicarb, 2,4-D, Trifluralin, Monochlorbenzol und Lindan.

Das gilt aber auch für die folgenden Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die nicht von den Anlagen 2 und 3 erfaßt werden, aber bereits bei Wasserversorgungsunternehmen festgestellt wurden:

(noch Ziff. 17)

Azinphos-ethyl,
Chlorfenvinphos,
Chloridazon,
Chlortoluron,
Diuron,
Isoproturon,
MCPA,
Mecoprop,
Methabenzthiazuron,
Metobromuron,
Metolachlor,
Metoxuron,
Monuron,
Pendimethalin,
Prometryn,
Terbuthylazin und
Vinclozolin.

Dazu bittet der Bundesrat die Bundesregierung um einen Bericht zum 1. März 1989.

Begründung:
Die Verordnung zeigt, daß die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel eine Gefährdung der Gewässer darstellen. Andernfalls sähe sie kein Verbot in Schutzgebieten vor.

Da aber in vielen Fällen keine Wasserschutzgebiete festgesetzt sind oder rechtlich auch nicht festgesetzt werden können - z.B. für Einzelwasserversorgungen -, müßten diese Pflanzenschutzmittel allgemein verboten werden. Ein großer Teil der in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel ist jedoch nach § 15 PflSchG zugelassen. Da aufgrund des § 7 Abs. 3 PflSchG das bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet durch eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG nicht ausgeschlossen werden darf, ist es erforderlich, zunächst auf einen Widerruf bzw. ein Auslaufen der erteilten Zulassungen hinzuwirken.

18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Schutznormen zur Harmonisierung des Marktes EG-weit eingeführt werden.